

**RS OGH 1986/4/23 1Ob549/86,  
9Ob104/00k, 2Ob293/04h,  
6Ob190/04s, 14Os20/17y  
(14Os67/17k)**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1986

## Norm

ABGB §1311 IIc

StGB §146 G

StGB §146 C1

## Rechtssatz

§ 146 StGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des§ 1311 ABGB, in dessen Schutzbereich gerade das Vermögen des durch den Betrug Geschädigten einbezogen ist. Unmittelbar durch die Vermögensverfügung des Getäuschten veranlaßt ist auch der Schaden, der zwar zunächst im Vermögen des Getäuschten eingetreten ist, von diesem aber auf Dritte überwältzt wurde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 549/86

Entscheidungstext OGH 23.04.1986 1 Ob 549/86

- 9 Ob 104/00k

Entscheidungstext OGH 11.04.2001 9 Ob 104/00k

nur: § 146 StGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des§ 1311 ABGB, in dessen Schutzbereich gerade das Vermögen des durch den Betrug Geschädigten einbezogen ist. (T1)

Beisatz: Das Vermögen des Geschädigten ist auch betroffen, wenn er Kosten aufwenden muss, um einen versuchten Betrug, hier in Form einer gänzlich unbegründeten, auf unrichtige Beweissaussagen vor Gericht gestützten Klage, abzuwehren. (T2)

- 2 Ob 293/04h

Entscheidungstext OGH 17.02.2005 2 Ob 293/04h

Auch

- 6 Ob 190/04s

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 190/04s

Vgl auch; Beisatz: Der strafrechtliche Betrug ist ein Selbstschädigungsdelikt: Die Anmeldung von tatsächlich als Dienstnehmer beschäftigten Personen beim zuständigen Sozialversicherungsträger führt zu keiner Vermögensverfügung des Sozialversicherungsträgers, weil die Pflichtversicherung schon kraft Gesetzes (ex lege) besteht, es zu seiner Begründung daher keines Verhaltens des Sozialversicherungsträgers bedarf. Der Straftatbestand des Betrugs ist daher schon aus diesem Grund nicht erfüllt. In der Übernahme eines Versicherungsrisikos allein liegt noch keine das Vermögen der Versicherung unmittelbar schädigende Verfügung; bloßes Versicherhalten bewirkt keinen effektiven Verlust an Vermögenssubstanz. (T3)

Veröff: SZ 2005/156

- 14 Os 20/17y

Entscheidungstext OGH 04.07.2017 14 Os 20/17y

nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0027653

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.08.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)